



## BuB-Monatsbrief

Nr. 12 • Dezember 2022

### Inhaltsverzeichnis

#### Allgemeines Bankrecht

BGH, 20.9.2022	Kontoführung – Pfändungsschutzkonto – Monatsendproblematik – Auszahlungssperre	3
BGH, 6.10.2022	Zivilrecht – Zugang einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr	5
BGH, 20.10.2022	Verjährungsbeginn – Fehlerhafte Rechtsanwendung	6
BGH, 19.5.2022	Zivilrecht – Verjährung – Verzugsschaden	9

#### Impressum

4



# **BVForms®**

## **Bank-Vertragsvordrucke**

### **Mehr Sicherheit in Ihrer Bankpraxis**

Von A wie AGB bis Z wie Zessionsliste – die mehr als 360 Vertragsvordrucke des Bank-Verlags stehen seit vielen Jahren für Rechtskompetenz und Sicherheit! Alle Formulare unterliegen einem ständigen inhaltlichen Monitoring unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und vor allem der Bankpraxis.

#### **» Bereitstellung**

Die BV-Vordrucke werden als offene pdf-Datei mit Formularfeldern zur Verfügung gestellt. Der Download der jeweils aktuellen Vordruck-Versionen erfolgt über die webbasierte BVForms® Content-Plattform.

Sie können wählen zwischen einer Voll-Lizenz mit Zugriff auf das Vordruck-Gesamtportfolio oder einer Teil-Lizenz mit Zugriff auf ausgewählte Vordrucke.

#### **» Fragen rund um das Formularwesen?**

Sprechen Sie uns einfach an!

**Michael Stoll**

Key Account Manager, 0221/5490-124

**Susanne Breithaupt**

Produktmanagerin, 0221/5490-641

## Kontoführung – Pfändungsschutzkonto – Monatsanfangsproblematik – Auszahlungssperre

**Ein Guthaben auf einem Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO in der bis zum 30. November 2021 geltenden Fassung (künftig: a.F.) unterliegt nicht der Auszahlungssperre des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a.F., wenn und soweit im Zeitpunkt der Gutschrift dieses Guthabens der für den laufenden Monat zur Verfügung stehende Freibetrag nach § 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO a. F. noch nicht durch andere Gutschriften ausgeschöpft ist.**

*(BGH, Urt. v. 20.9.2022, AZ. XI ZR 5/21)*

In dem der Entscheidung des BGH zugrundeliegenden Fall hatte der Kläger bei der beklagten Sparkasse ein Pfändungsschutzkonto unterhalten, dessen Guthaben durch mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse zugunsten verschiedener Gläubiger gepfändet war. In der Folgezeit wurden dem Konto jeweils am Monatsende Sozialleistungen in einer jeweils unterhalb des Pfändungsfreibetrags des Klägers liegenden Höhe gutgeschrieben, die für die Miete der Wohnung des Klägers für den jeweiligen Folgemonat bestimmt waren. Nachdem die beklagte Sparkasse den Pfändungsfreibetrag des Klägers übersteigende von ihm nicht verbrauchte Guthabensbeträge an dessen Pfändungsgläubiger ausgekehrt hatte, begehrte der Kläger deren Erstattung.

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts kam der BGH zu der Auffassung, dass ein Erstattungsanspruch des Klägers aus § 675u S. 2 BGB gemäß § 676c Nr. 2 BGB ausgeschlossen sei. In seiner Urteilsbegründung klärte der BGH die in Rechtsprechung und Literatur seit langem streitige Frage, ob die Auszahlungssperre des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. (= § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO n. F.), wonach der Drittschuldner bei einer Pfändung künftigen Guthabens auf einem P-Konto eingehende Beträge erst nach Ablauf des nächsten auf die Gutschrift folgenden Kalendermonats an den Gläubiger leisten darf, sämtliche Gutschriften im Monat des Zahlungseingangs erfasse oder nur für solche Gutschriften gelte, die ein oberhalb des Pfändungsfreibetrags für den laufenden Monat liegendes Guthaben begründen, das deshalb ohne den

Schutz des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. (= § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO n. F.) tatsächlich ganz oder teilweise von der Pfändung erfasst würde, in letzterem Sinne.

Aus der Gesetzessystematik sowie Sinn und Zweck der Regelung ergebe sich, dass § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. (= § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO n. F.) dann anwendbar sei, wenn und soweit im Zeitpunkt des Zahlungseingangs der für den laufenden Monat geltende Pfändungsfreibetrag des Schuldners noch nicht durch andere Gutschriften ausgeschöpft sei. Zentrales Ziel der Einführung der Auszahlungssperre des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. i. V. m. § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO a.F. sei es gewesen, das sogenannte „Monatsanfangsproblem“ zu lösen und zu verhindern, dass insbesondere am Monatsende auf einem P-Konto eingehende Sozialleistungen, die zum Bestreiten des Lebensunterhalts im Folgemonat bestimmt sind, der Pfändung unterfallen, wenn im Zeitpunkt der Gutschrift der monatliche Freibetrag bereits ausgeschöpft ist, folglich eine Auskehr an den Pfändungsgläubiger erfolgen müsste und dem Schuldner im Folgemonat dann kein Guthaben und damit faktisch auch nicht der (neue) Freibetrag des Folgemonats zur Verfügung stünde. Das Risiko einer solchen Auszahlung an den Pfändungsgläubiger bestehe dann aber nicht, sofern die in Rede stehende Gutschrift den Sockelfreibetrag nicht übersteigt, da eine solche Gutschrift bereits durch § 850k Abs. 1 Satz 1, 2. HS und Satz 3 ZPO a. F. (= § 899 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO n. F.) in dem Monat der Gutschrift (und, sofern der Schuldner über das entsprechende Guthaben nicht verfügt hat, auch im Folgemonat) von

»»

der Pfändung ausgenommen sei. Insofern bestehe kein Bedürfnis, den Schuldner zusätzlich durch die Auszahlungssperre des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. (= § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO n. F.) vor einer Leistung aus diesem Guthaben an den Pfändungsgläubiger zu schützen. Mit § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO a. F. sollte nur klargestellt werden, dass sich das pfändungsfreie Guthaben auch aus Guthaben speisen kann, das aufgrund der Sperrfrist des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a.F. noch nicht an den Pfändungsgläubiger ausgezahlt worden ist, mit der Folge, dass das zurückgehaltene Guthaben in Höhe des individuellen monatlichen Freibetrags mit Beginn des neuen Monats nicht von der Pfändung erfasst wird (und, soweit es in diesem neuen Monat nicht verbraucht worden ist, ggf. gemäß § 850k Abs. 1 Satz 3 ZPO a. F. in den nächsten Monat

übertragen werden kann). Dagegen verändere die besagte Zurechnung von Einkünften des Vormonats zu dem Guthaben, aus dem im Folgemonat in Höhe des Freibetrags verfügt werden kann, nicht den dem Schuldner monatlich zustehenden Freibetrag und ermögliche deshalb weder ein Ansparen von Guthaben über diesen Freibetrag hinaus, noch eine zweimalige Anwendung der vom Gesetzgeber nur einmalig vorgesehenen Übertragungsmöglichkeit. Soweit das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 4.12.2014 (WM 2015, 177) dahingehend verstanden werden könnte, dass die Ausschöpfung des Freibetrags keine Anwendungsvoraussetzung des § 835 Abs. 4 Satz 1 ZPO a. F. sei, werde daran nicht weiter festgehalten.

**Dr. Michael Brass, UniCredit Bank AG**

### Impressum

#### Verlag und Redaktion:

Bank-Verlag GmbH  
Postfach 450209, 50877 Köln  
Wendelinstraße 1, 50933 Köln  
Tel. 0221/54 90-0  
Fax 0221/54 90-315  
E-Mail: [medien@bank-verlag.de](mailto:medien@bank-verlag.de)

#### Geschäftsführer:

Wilhelm Niehoff (Sprecher), Sascha Kraatz, Bernd Oletzky, Matthias Strobel

#### Bereichsleitung Medien:

Stefan Lödorf

#### Mediaberatung:

Katrin Frese  
Tel. 0221/54 90-327  
E-Mail: [katrin.frese@bank-verlag.de](mailto:katrin.frese@bank-verlag.de)

#### Redaktion:

Caroline Serong  
Tel. 0221/54 90-118  
E-Mail: [caroline.serong@bank-verlag.de](mailto:caroline.serong@bank-verlag.de)

#### Layout & Satz:

Cathrin Schmitz  
Tel. 0221/54 90-132  
E-Mail: [cathrin.schmitz@bank-verlag.de](mailto:cathrin.schmitz@bank-verlag.de)

Erscheinungsweise: 12 x jährlich  
Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags vervielfältigt werden. Unter dieses Verbot fallen insbesondere die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und die Vervielfältigung auf Datenträgern.

Die Beiträge sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, die Redaktion übernimmt jedoch kein Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der abgedruckten Inhalte. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder. Empfehlungen sind keine Aufforderungen zum

Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie anderer Finanz- oder Versicherungsprodukte. Eine Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Für die Inhalte der Werbeanzeigen ist das jeweilige Unternehmen oder die Gesellschaft verantwortlich.

## Zivilrecht – Zugang einer E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr

**Wird eine E-Mail im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt, ist sie dem Empfänger grundsätzlich in diesem Zeitpunkt zugegangen. Dass die E-Mail tatsächlich abgerufen und zur Kenntnis genommen wird, ist für den Zugang nicht erforderlich.**

*(BGH, Urt. v. 6.10.2022, Az. VII ZR 895/21, BB 2022, S. 2637 ff.)*

Dem Urteil des BGH lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Die Beklagte beauftragte die Klägerin, ein Bauunternehmen, mit der Erbringung von Metallbau- und Fassadenbegrünungsarbeiten. Nach Ausführung der Arbeiten stritten die Parteien über Kürzungen, die die Beklagte gegenüber der Klägerin erklärte. Nach Ansicht der Beklagten belief sich die Schlussrechnung auf einen Betrag in Höhe von 14.538,36 €. Dieser Schlussrechnung widersprach die Klägerin und forderte ihrerseits die Beklagte zu einer weiteren Zahlung von 14.347,23 € nebst Anwaltskosten in Höhe von 1.029,35 € auf. Mit E-Mail des anwaltlichen Vertreters der Klägerin vom 14. Dezember 2018, 9:19 Uhr erklärte die Klägerin, dass sich die Forderung aus der Schlussrechnung mit Ausnahme eines Sicherheitseinbehalts noch auf 14.347,23 € belaufe. Ferner sei der geltend gemachte Verzugsschaden in Höhe der Anwaltskosten zahlbar und fällig. Eine weitere Forderung werde nicht erhoben. Mit E-Mail vom 14. Dezember 2018, 9:56 Uhr erklärten die anwaltlichen Vertreter der Klägerin gegenüber der Beklagten, dass eine abschließende Prüfung der Forderungshöhe durch die Klägerin noch nicht erfolgt sei und die E-Mail um 9:19 Uhr unberücksichtigt bleiben müsse. Mit Rechnung vom 17. Dezember 2018 verlangte die Klägerin von der Beklagten 22.173,17 €. Am 21. Dezember 2018 überwies die Klägerin 14.347,23 € auf die Hauptforderung und weitere 1.029,35 € auf die Rechtsanwaltskosten.

Die Klage, mit der die Klägerin den Differenzbetrag in Höhe von 7.825,94 € (22.173,17 € - 14.347,23 €) geltend machte, wies das Landgericht ab. Die Berufung hatte ebenso keinen Erfolg. Schließlich wies der BGH die Revision der Klägerin zurück.

Nach Ansicht des BGH sei zwischen den Parteien ein Vergleich nach § 779 BGB zustande gekommen mit der Folge, dass darüberhinausgehende Werklohnansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten nicht gegeben seien. Mit E-Mail vom 14. Dezember, 9:19 Uhr habe die Klägerin ein wirksames Angebot auf Abschluss eines Vergleichs nach § 779 BGB abgegeben. Inhalt dieses Vergleichsangebots sei, dass keine weiteren Forderungen erhoben werden würden, wenn die Beklagte den restlichen Werklohn in Höhe von 14.347,23 € und den Verzugsschaden in Höhe der Rechtsanwaltskosten zahlt. Die Beklagte habe ihrerseits das Angebot durch Zahlung von insgesamt 15.376,58 € nach § 147 Abs. 2 BGB angenommen. Die Klägerin sei an das Angebot gemäß § 145 BGB gebunden und konnte das Angebot nicht durch E-Mail vom 14. Dezember, 9:56 Uhr widerrufen. Ein Widerruf eines Angebots ist nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB nur wirksam, wenn der Widerruf dem anderen vorher oder gleichzeitig mit der Willenserklärung, hier dem Angebot der Klägerin, zugeht. Eine E-Mail gelte im unternehmerischen Geschäftsverkehr dann als zugegangen, wenn die E-Mail innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung steht. Der tatsächliche Abruf und damit die Kenntnisaufnahme sei für den Zugang nicht erforderlich. Vorliegend sei damit der Widerruf des Angebots mit Mail vom 14. Dezember, 9:56 Uhr verspätet gewesen. Das Vergleichsangebot mit E-Mail vom 14. Dezember, 9:19 Uhr erreichte den Mailserver der Beklagten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten und sei ihr damit zu diesem Zeitpunkt zugegangen. Mit der zweiten Mail konnte die Klägerin ihr Angebot um 9:56 Uhr nicht mehr wirksam nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB widerrufen.

**Leonhard Ost, UniCredit Bank AG**

## Verjährungsbeginn – Fehlerhafte Rechtsanwendung

**Zum Beginn der regelmäßigen Verjährung bei fehlerhafter Rechtsanwendung des Schuldners (vorliegend: Im Hinblick auf – rechtlich unzutreffende – Angaben des Anlageberaters zur angeblichen Insolvenzfestigkeit des Erwerbs von Goldbarren im Rahmen einer Geldanlage).**

*(BGH, Urt. v. 20.10.2022. Az. III ZR 88/21, WM 2022, S. 2271 ff.)*

Der Kläger nimmt den Beklagten, ein Finanzdienstleistungsunternehmen, auf Schadensersatz wegen (behaupteter) fehlerhafter Anlageberatung in Anspruch. Nach Beratungsgesprächen mit dem Geschäftsführer der Beklagten schloss der Kläger in 2014 sog. Kauf- und Lieferverträge mit der B.Stiftung über TEUR 95 in Form des Modells „Gold Standard“ ab. Ausweislich des Verkaufsprospektes der B.Stiftung sollten die Kunden Eigentum an Goldbarren mit einer Reinheit von 99,9 % erwerben, tatsächlich handelte es sich bei 95 % der bei der B.Stiftung lagernden Bestände um Falschgold und der Verbleib des angelegten Geldes blieb ungeklärt. Über das Vermögen der B.Stiftung wurde am 17.6.2015 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der Kläger macht geltend, der GF der Beklagten habe die aus dem Anlageberatungsvertrag resultierenden Pflichten schuldhaft verletzt, indem er die Anlage als insolvenzfestes Sondervermögen dargestellt habe. Die Beklagte beruft sich auf die Einrede der Verjährung. Das LG hat der am 19.11.2019 erhobenen Klage stattgegeben, das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg und führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Zurückverweisung der Sache.

Nach Auffassung des Senats habe das Berufungsgericht die Verjährung der Ansprüche zu Unrecht bejaht. Nach § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Im Rahmen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB sei grundsätzlich die Tatsachen- und nicht die Rechts-

kenntnis entscheidend. Erforderlich sei, dass der Gläubiger um die anspruchsbegründenden Umstände wisse und nicht, dass er den Vorgang rechtlich zutreffend beurteile. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei jedoch anerkannt, dass in einem Fall, in dem bei einem Schadensersatzanspruch der haftungsauslösende Fehler in einer falschen Rechtsanwendung des Schuldners liege, die Kenntnis dieser Rechtsanwendung als solche nicht ausreichen könne; vielmehr müsse der Geschädigte Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis davon haben, dass die Rechtsanwendung fehlerhaft gewesen sei. Die bloße Kenntnis der tatsächlichen Umstände vermöge dem Laien noch keine Kenntnis der Pflichtwidrigkeit einer Handlung zu vermitteln. Dies habe das Berufungsgericht nicht bedacht und übersehen, dass beim Kläger von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände erst ab dem Zeitpunkt ausgegangen werden könne, zu dem er erfahren habe oder ihm infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sei, dass die (behaupteten) Angaben des GF der Beklagten über die „Insolvenzfestigkeit der Investition“ rechtlich unzutreffend waren. Die Kenntnis der Insolvenz der B.-Stiftung und des Umstands, dass der Insolvenzverwalter hinsichtlich der Aussonderung des erworbenen Goldes einen anderen Rechtsstandpunkt einnahm als der GF der Beklagten, genüge für die Annahme grober Fahrlässigkeit schon deshalb nicht, weil nach der Senatsrechtsprechung der Anleger, der bei seiner Entscheidung die besonderen Erfahrungen und Kenntnisse eines Anlageberaters oder -vermittlers in Anspruch nehme, dessen Ratschlägen, Auskünften und Mitteilungen besonderes Gewicht beimesse und es daher in der Regel kein grobes Verschulden gegen sich selbst darstelle, wenn er ohne „dringenden Anlass“ davon absehe, dessen Angaben weiter zu überprüfen.

»»

Unterlasse der Anleger eine Kontrolle des Beraters oder Vermittlers, so weise dies in erster Linie auf das bestehende Vertrauensverhältnis hin und sei deshalb für sich genommen nicht schlechthin unverständlich oder unentschuldigbar im Sinne grober Fahrlässigkeit gemäß § 199 Abs.1 Nr. 2 BGB. Dies gelte auch für beschwichtigende Äußerungen des Beraters oder Vermittlers nach Zeichnung der Anlage.

So liege der Fall auch hier: Da der GF der Beklagten auch nach Bekanntwerden der Insolvenz der B.Stiftung beschwichtigend erklärt habe, das vom Kläger erworbene Gold falle in

ein Sondervermögen und nicht in die Insolvenzmasse, und die vom Kläger in 2015 beauftragte Rechtsanwaltskanzlei eine Klage gegen den Insolvenzverwalter auf Aussonderung des Goldes ebenfalls als aussichtsreich erachtet habe, dürfe auch der Kläger von dieser Rechtslage ausgehen, ohne grob fahrlässig zu handeln. Somit spreche vieles dafür, dass die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Klägers frühestens mit Ablauf des Jahres 2016 begonnen habe und durch die am 19. November 2019 erhobene Klage rechtzeitig gehemmt worden sei.

**Patricia Berger, UniCredit Bank AG**



## Datenschutz für Kreditinstitute

2. Auflage

Die umfassend aktualisierte Auflage berücksichtigt die DSGVO, das BDSG n. F. sowie die aktuelle Rechtsprechung und Praxis der Datenschutzaufsichtsbehörden. Zudem werden Themen wie Videoüberwachung, der Datenschutz im Internet sowie datenschutzrechtliche Fragestellungen im Hinblick auf neue technische Entwicklungen wie neue Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs jeweils aus bankspezifischer Sicht eingehend dargestellt.

**129 Euro**

984 Seiten, gebunden

ISBN 978-3-86556-528-0 | Art.-Nr.: 22.494-2000

**Jetzt bestellen:** [medien@bank-verlag.de](mailto:medien@bank-verlag.de)

die bank

**KINOTE**

# Nachgewiesene Kompetenz: Zertifikatslehrgänge

Als TeilnehmerIn haben Sie die Möglichkeit, im Rahmen unserer Lehrgänge ein Zertifikat zu erwerben und somit Ihre persönliche Kompetenz zu erweitern.

**Wir freuen uns auf Sie!**

**Jetzt anmelden!**

**Beauftragte/r für den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten und -geldern** (Single/Safeguarding Officer)

14. bis 15. März 2023 (online)



**Auslagerungsmanager/in für Kreditinstitute**

21. bis 22. März 2023 (Abschlussprüfung am 23. März 2023)



**Data Scientist in Kreditinstituten: Einsatzfelder, Methoden und Umsetzung**

19. bis 21. April 2023 in Köln



**Informationssicherheitsbeauftragte/r (ISB) für Kreditinstitute**

25. bis 28. April 2023 in Köln



**Anmeldung und Information:** Tel.: 0221-5490-260 (Marc-Kevin Omlor) | events@bank-verlag.de | per Fax: 0221-5490-315



## Zivilrecht – Verjährung – Verzugsschaden

1. **Der Anspruch auf Ersatz des infolge Verzugs eingetretenen Schadens gemäß § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB unterliegt der regelmäßigen Verjährung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 7. November 2014 - V ZR 309/12).**
2. **Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gemäß § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 1 BGB erfasst auch nachträglich eintretende Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren.**

*(BGH, Urt. v. 19.5.2022, Az. VII ZR 149, WM 2022, S. 2341 ff.)*

Der Entscheidung des BGH lag der folgende Sachverhalt zugrunde. Mit Bauvertrag vom 30.1.2008 verpflichtete sich die Beklagte zur schlüsselfertigen Erstellung eines Einfamilienhauses zu einem Pauschalpreis in Höhe von 161.850 € brutto. Die Parteien vereinbarten eine Bauzeit von drei Monaten sowie eine Vertragsstrafe im Falle einer von der Beklagten verursachten schuldhaften Überschreitung der Bauzeit in Höhe von 45 € pro Tag, begrenzt der Höhe nach auf fünf Prozent des vereinbarten Pauschalpreises. In der Folge kam es zwischen den Parteien zu Unstimmigkeiten hinsichtlich der Ordnungsgemäßheit der Leistungen der Beklagten. Nachdem die Kläger weitere Abschlagsrechnungen über insgesamt 100.347 € nicht beglichen hatten, stellte die Beklagte ihre Arbeiten ein. Die Kläger setzten der Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 14.8. 2008 erfolglos eine Frist zur Wiederaufnahme der Arbeiten bis zum 20.8.2008 und zur mangelfreien Fertigstellung der Arbeiten bis zum 5.9.2008. Zugleich kündigten sie für den fruchtlosen Ablauf der Frist an, der Beklagten den Auftrag zu entziehen und ein anderes Unternehmen zu beauftragen.

Die Beklagte hingegen machte die offenen Abschlagsrechnungen daraufhin in einem anderweitigen Prozess gegen die Kläger geltend. Diese Klage wurde jedoch mit Urteil vom 14.3.2013 abgewiesen, da die erbrachten Bauleistungen in erheblicher Weise mangelhaft waren.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 28.3.2013 erklärten die Kläger schließlich den Rücktritt vom Bauvertrag. Mit ihrer am 9.3.2017 eingereichten

Klage haben die Kläger sodann die Rückzahlung einer Überzahlung, Schadensersatz sowie die Zahlung einer Vertragsstrafe geltend gemacht und beantragt, die Beklagte im Umfang von insgesamt 166.356,73 € zur Zahlung zu verurteilen. Mit dieser Klage war der Kläger nur im Hinblick auf einen Teilbetrag erfolgreich. Soweit der Kläger Erstattungsansprüche für die Kücheneinlagerung, verauslagte Bereitstellungszinsen sowie Nutzungsentgang als Verzugsschadengeltend machte, wurde er von den Vorinstanzen nicht gehört, da man dort der Auffassung war, etwaige Ansprüche § 280 Abs. 1 und 2, § 286 Abs. 2 Nr. 2, § 249 Abs. 1 BGB wären bereits nach § 214 BGB verjährt. Maßgeblich hierfür soll die Regelung in § 217 BGB sein, wonach mit dem Hauptanspruch (hier: Bau und Fertigstellung des Hauses) auch die von ihm abhängigen Nebenleistungen verjähren und zwar auch dann, wenn die für diese Ansprüche geltende besondere Verjährung noch nicht eingetreten sei. Dies erfasse nach Ansicht des Berufungsgerichts insbesondere etwaige Ansprüche auf Schadensersatz aufgrund eines Verzugs mit der Erfüllung der Hauptforderung, selbst wenn der Verzugsschaden (vollständig) erst nach Ablauf der Verjährungsfrist beziffert werden könne. Der werkvertragliche Erfüllungsanspruch im Zusammenhang mit einer Bauleistung soll entgegen anderer in der Literatur vertretener Auffassungen auch dann der regelmäßigen Verjährung binnen drei Jahren zu unterwerfen sein, wenn er sich auf eine Beseitigung von während der Herstellungsphase aufgetretenen Mängeln richte.

Der geltend gemachte Anspruch auf Vertragsstrafe wurde vom Berufungsgericht ebenfalls als

»»

verjährt angesehen. Dieser Anspruch teile zwar nicht automatisch das Schicksal des Hauptanspruchs, gleichwohl sei im konkreten Fall für den Verjährungsbeginn auf die Fälligkeit des Herstellungsanspruchs abzustellen.

Das Berufungsgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts hinsichtlich der Frage zugelassen, ob ein Erfüllungsanspruch vor dem Nacherfüllungsanspruch verjähren könne. Es hat außerdem ausgeführt, dass die bei einer abweichenden Entscheidung des Revisionsgerichts entscheidungserheblich werdende Frage, ob auch hinsichtlich der Vertragsstrafe von einem Gleichlauf der Verjährung auszugehen ist, ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung sei und Rechtsfortbildungsbedarf begründe.

Der BGH kommt im Rahmen seiner Überprüfung des Berufungsurteils zu dem Ergebnis, dass die Beklagte sowohl hinsichtlich der von der Klägerin geltend gemachten Schadensersatzansprüche wegen Verzugs der Beklagten mit der Herstellung der Leistung (dazu unter a) als auch gegenüber dem Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe (dazu unter b) berechtigterweise die Einrede der Verjährung erhoben habe (§ 214 Abs. 1 BGB).

a) Ein Schadensersatzanspruch entstehe nach Auffassung des BGH grundsätzlich einheitlich auch für die erst in Zukunft entstehenden, adäquat verursachten, zurechenbaren und voraussehbaren Nachteile, sobald irgendein Teilschaden entstanden sei und gerichtlich geltend gemacht werden könne. Der Schadenseintritt bestimme sich bei mehreren Schadensfolgen für die Zwecke des Verjährungsrechts anhand des Grundsatzes der Schadenseinheit. Danach gelte der gesamte Schaden, der auf einem bestimmten einheitlichen Verhalten beruht, bereits mit der ersten Vermögenseinbuße als eingetreten, sofern mit den einzelnen Schadensfolgen bereits beim Auftreten des ersten Schadens gerechnet werden könne. Die Verjährung des Schadensersatzanspruchs erfasse auch solche nachträglich eintretenden Schadensfolgen, die im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs als möglich voraussehbar waren. Zur Hemmung der Verjährung, die mit dem früheren Schadens-

eintritt begonnen habe, sei die Erhebung einer Feststellungsklage erforderlich. Trete eine als möglich voraussehbare Spätfolge ein, werde für sie keine selbständige Verjährungsfrist in Lauf gesetzt. Dem Geschädigten sei es in aller Regel zuzumuten, sich schon aufgrund der Kenntnis von der haftungsbegründenden (Erst-)Schädigung durch eine Feststellungsklage bezüglich aller weiteren Schadensfolgen gegen Verjährung zu sichern.

Die mit der Klage geltend gemachten Erstattungsansprüche für Kosten einer Kücheneinlagerung, für verauslagte Bereitstellungszinsen und für infolge des Verzugs geleistete Mietzahlungen sowie der Schadensersatzanspruch wegen eines Nutzungsentgangs sollen bereits im Jahr 2008 entstanden sein, weil ein Teilschaden hinsichtlich dieser Schadenspositionen bereits im Jahr 2008 eingetreten sei. Bei den fortlaufenden Aufwendungen für die Zahlung der Miete und die Zahlung von Bereitstellungszinsen sowie den Aufwendungen für die Einlagerung der Küche handele es sich um nicht völlig ungewöhnliche, sondern erwartbare Folgen der verspäteten Fertigstellung des Bauvorhabens. Die Klägerin hätte diese Ansprüche bereits im Jahr 2008 klageweise geltend machen können; die zukünftig entstehenden Schäden hätten zumindest zum Gegenstand einer Feststellungsklage gemacht werden können.

Ohne Erfolg machte der Kläger in der Revision geltend, es habe nach Ablauf der dreimonatigen Bauzeit nicht festgestanden, ob die Beklagte ihre Unterlassung fortsetzen und dem vertraglichen Erfüllungsanspruch der Kläger dauerhaft nicht nachkommen werde, die Verjährung könne daher nicht beginnen, solange der Eingriff noch andauere. Die von der Revision herangezogene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urteil vom 18.9.2018, II ZR 152/17) soll hier indes nicht einschlägig sein. Sie betrifft das Entstehen eines Schadensersatzanspruchs, der auf ein pflichtwidriges Unterlassen gestützt wird. Darum gehe es im vorliegenden Fall nicht. Der auf den Verzug der Beklagten mit der Herstellung der vertraglichen Leistung gestützte Schadensersatzanspruch der Klägerin beruhe nicht auf einem pflichtwidrigen Unterlassen der Beklagten, sondern auf einer Verzögerung

»»

des Leistungserfolgs, die mit der Fälligkeit des zugrundeliegenden Anspruchs auf Herstellung des Einfamilienhauses eingetreten sei. Die fortdauernde Nichterfüllung einer Verpflichtung trotz Fälligkeit stelle keine Dauerhandlung dar, da der Anspruch auf Erfüllung der Verpflichtung ansonsten niemals verjähren würde.

b) Der BGH bestätigte auch die Rechtsauffassung des Berufungsgerichts wonach die Verjährung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB spätestens mit Ablauf des Jahres 2009 begonnen habe und am 31.12.2012 abgelaufen sei. Entgegen der Auffassung des Klägers könne der Anspruch auf die Vertragsstrafe verjähren, bevor sich der eigentliche Erfüllungsanspruch in einen Nacherfüllungsanspruch umgewandelt habe. Die Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs sei für die Verjährung des Anspruchs auf Zahlung einer Vertragsstrafe ohne Bedeutung.

**Dr. Christian Wulfers, UniCredit Bank AG**

## Das Leasinggeschäft

5. Auflage

Das bereits in fünfter, aktualisierter und erweiterter Auflage erscheinende Werk ist ein Sonderdruck aus „Bankrecht und Bankpraxis“ und beschäftigt sich mit dem Leasinggeschäft in sechs Abschnitten, wobei auch die vornehmlich interessierenden Leasing-Erlasse und Schreiben des Bundesministers der Finanzen enthalten sind. Mit Blick auf eine möglichst praxistaugliche Arbeitsunterstützung erfolgt eine Orientierung vornehmlich an der Rechtsprechung.

**59 Euro**

192 Seiten, Broschur

ISBN 978-3-86556-534-1 | Art.-Nr.: 22.484-2200

**Jetzt bestellen:** [medien@bank-verlag.de](mailto:medien@bank-verlag.de)

